

S. 127 / Nr. 30 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 64 III 127

30. Entscheid vom 16. September 1938 i. S. Florin.

Seite: 127

Regeste:

Der mit dem Vollzug eines Arrestes beauftragte Betreibungsbeamte ist der Arrestbehörde untergeordnet; er hat die Grundlagen des Arrestbefehls nicht nachzuprüfen (Änderung der Rechtsprechung).

Er hat jedoch die für den Vollzug aufgestellten Vorschriften anzuwenden und darf insbesondere keine Gegenstände arrestieren, die sich nicht in seinem Bezirke befinden, wie etwa nicht durch Pfandrechte gesicherte und auch nicht in einem Wertpapier verkörperte Forderungen eines Arrestschuldners, der offenkundig, nach den Angaben des Arrestbefehls, in einem andern Bezirk (der Schweiz) wohnt.

Le préposé aux poursuites chargé d'exécuter un séquestre est subordonné à l'autorité de séquestre; il ne lui appartient pas de contrôler le bien-fondé de l'ordonnance de séquestre (changement de jurisprudence).

Le préposé doit cependant se conformer aux prescriptions édictées pour l'exécution et s'abstenir de séquestrer des objets qui ne se trouvent pas dans son ressort, comme par exemple des créances non garanties par gage et non incorporées dans des papiers-valeurs, lorsque, manifestement, d'après l'ordonnance de séquestre, le domicile du débiteur est dans un autre ressort en Suisse.

Seite: 128

L'ufficiale di esecuzione incaricato di eseguire un sequestro è subordinato all'autorità del sequestro; non può esaminare se il decreto di sequestro è fondato (cambiamento di giurisprudenza).

Tuttavia egli deve conformarsi alle prescrizioni emanate per l'esecuzione del sequestro ed in particolare non può sequestrare oggetti che non si trovano nel suo circondario, come ad esempio crediti non garantiti da pegno e non incorporati in cartevalori, allorchè, in modo manifesto, secondo il decreto di sequestro, il domicilio del debitore si trova in un altro circondario in Svizzera.

Eberhard Lareida bezieht von den Schweizerischen Bundesbahnen eine monatliche Pension von netto Fr. 437.-, die jeweilen durch die Einnahmerei der Schweizerischen Bundesbahnen in Aarau der mit den Kindern dort lebenden Ehefrau des Pensionierten ausbezahlt wird, während er selbst in Worben, Kanton Bern, wohnt und sich einen Teil der Pension durch die Ehefrau überweisen lässt. Sein Gläubiger L. Florin erhielt von der Arrestbehörde Aarau für eine auf Verlustschein beruhende Forderung von Fr. 609.95 einen Arrest auf die Pensionsansprüche mit Abzug des Existenzminimums bewilligt, worauf das den Arrestbefehl vollziehende Betreibungsamt Aarau, bei Annahme eines Existenzminimums der Familie von monatlich Fr. 390.-, Monatsbeiträge von Fr. 47.- auf höchstens ein Jahr mit Arrest belegte.

Die Aufsichtsbehörde hob auf Beschwerde des Schuldners «den Arrestbefehl Nr. 3 mit der Arresturkunde des Betreibungsamtes Aarau» wegen örtlicher Unzuständigkeit auf. Der Rekurs des Gläubigers an die obere kantonale Aufsichtsbehörde hatte keinen Erfolg. Mit Rekurs gegen deren Entscheid vom 26. Juli 1938 an das Bundesgericht erneuert der Gläubiger den Antrag, den in Aarau herausgenommenen Arrest bestehen zu lassen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der vom Rekurrenten erwirkte Arrestbefehl kann im Vollzugsverfahren weder vom Betreibungsamte noch von

Seite: 129

einer mit Beschwerde angerufenen Aufsichtsbehörde aufgehoben werden. Die in BGE 38 I 277 = Sep. Ausg. 15 S. 94 und seither ausgesprochene Ansicht, das Vollzugsorgan sei der verfügenden Behörde gleichgeordnet (oder gar übergeordnet, indem ihm und den Beschwerdeinstanzen die letzte Entscheidung zuerkannt wurde), widerspricht der natürlichen Ordnung der Dinge. Die Verfügung steht der anordnenden Behörde, dem vollziehenden Beamten aber nur eben der Vollzug zu, und eine Berufung oder Beschwerde gegen den Arrestbefehl ist durch Art. 279 Abs. 1 SchKG ausdrücklich ausgeschlossen. Daher hat der vollziehende Beamte insbesondere auch die örtliche Zuständigkeit der Arrestbehörde nicht zu überprüfen, es wäre denn, dass der Befehl von der Behörde eines andern als seines eigenen Bezirkes ausginge, wobei sich die Frage erhöhe, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen er einen solchen von auswärts kommenden Befehl auszuführen habe. Abgesehen hiervon ist der Betreibungsbeamte (gleich einem andern Vollzugsbeamten) verpflichtet, den Vollzug

des an ihn gerichteten Arrestbefehls an die Hand zu nehmen, ohne sich darum zu kümmern, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung des Befehls vorgelegen hatten, sowenig wie es dem Betreibungsbeamten zusteht, einen Rechtsöffnungsentscheid auf seine Grundlagen zu überprüfen (BGE 64 III 12).

Der Vollzug selbst, d. h. die Beschlagnahme von Gegenständen, ist jedoch abzulehnen, wenn hiezu Massnahmen getroffen werden müssten, die sich als Verletzung der beim Vollzuge zu beobachtenden Vorschriften darstellen (Art. 275 SchKG, BGE 31 I 210 = Sep. Ausg. 8 S. 69). Dabei spielt nun auch der Ort, wo sich die Arrestgegenstände befinden, eine Rolle; denn dem Betreibungsbeamten ist verwehrt, eine Beschlagnahme ausserhalb seines Bezirkes vorzunehmen. Tut er es, so überschreitet er den Bereich seiner Amts- und Vollzugsgewalt, gleichgültig wie sich die Sachlage für die Arrestbehörde dargestellt hatte. Die Feststellung des Vorhandenseins und die Verzeichnung der

Seite: 130

Arrestgegenstände ist Sache des Vollzuges, der dem Betreibungsbeamten obliegt, ungeachtet eines allenfalls von vornherein gesetzwidrigen Arrestbefehls.

Aus diesem Gesichtspunkt war hier die Beschwerde des Schuldners zu schützen. Nicht durch Wertpapiere verkörperte, unversicherte Forderungen eines in der Schweiz wohnenden Titulars gelten nach fester Rechtsprechung als an seinem Wohnorte gelegen. Das ist heutzutage derart anerkannt, dass jedes schweizerische Betreibungsamt bei Arrest- wie auch Pfändungsvollzug darauf abstellen kann und soll. Der Wohnort Worben des Schuldners Lareida ergab sich bereits eindeutig aus dem Arrestbefehl, so dass auch in dieser Hinsicht nicht etwa irgendwelche Rechtsfragen sich erhoben, die unter Umständen durch die Arrestbehörde verbindlich für den Vollzugsbeamten hätten entschieden worden sein können. Der Rekurrent behauptet freilich, die in Aarau wohnende Frau des Schuldners besitze eine von diesem auf sie ausgestellte Zession. Allein, wenn eine wirkliche und gültige Zession vorläge, stünden die Ansprüche gar nicht mehr dem Schuldner zu und könnten auch nicht für einen seiner Gläubiger arrestiert werden; alsdann wäre die Arrestierung zwecklos, da sie zufolge des vom Gläubiger selbst behaupteten Dritteigentums ohnehin als hinfällig erschiene. Eine blosser Einzugsvollmacht aber, die das Forderungsrecht nicht auf die Ehefrau übertrug, lässt den Arrestort Worben unberührt.

So bleibt nur zu beanstanden, dass die Aufsichtsbehörde mit der Vollzugsmassnahme auch den Arrestbefehl selbst aufgehoben, hat, was aber angesichts dessen Unvollziehbarkeit ohne Belang ist.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen